

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

Roland Mills Ost GmbH & Co. KG
Geschäftsführung
Tonnaer Straße 22-23
99947 Bad Langensalza

Immissionsschutzrecht;
Antrag nach § 16 BImSchG der Firma Roland Mills Ost GmbH & Co.
KG Bad Langensalza vom 24.02.2021

Ihre Ansprechpartnerin:
Sabine Mastag

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 832
Telefax +49 361 57 3943 848

Sabine.Mastag@
tlubn.thueringen.de

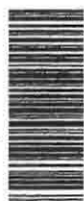
Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/469-6-1885/2022

Weimar
11. Januar 2022

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden



PA1885/2022

Genehmigungsbescheid Nr. 05/21

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Roland Mills GmbH & Co. KG (Antragstellerin) erhält die immissions-
schutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnli-
chen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen
Stoffen (Mühlen) nach Nr. 7.21 des Anhangs 1 zur Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 99947 Bad Langensalza, Tonnaer Straße 22/23

in der Gemarkung Bad Langensalza, Flur 25, Flurstücke 77/1, 77/2, 78/4
und 78/5

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer Landesamt für Umwelt
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)**
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl August Allee 8a-10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

Ust-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.750,00 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 1.750,00 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051228103367

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Anlage zum Mahlen von Nahrungs- und Futtermitteln (Mühle)
- Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert

- 2.1 Erhöhung der Durchsatzkapazität der Durum- Mühle um 100 t/d
- 2.2 Änderung der Abluftführung der Aspiration der Weizenmühle 2 (Aspiration und Putzmaschinen sowie Pneumatik) Quelle Q17
- 2.3 Austausch von 2 Abluftventilatoren, Anpassung von Abluftströmen zweier weiterer Quellen (Q15, Q15.1) und Zusammenlegung der Quellen Q10 und Q41 zu Q41 bei geändertem Abluftvolumenstrom der zusammengefassten Quellen
- 2.4 Anpassung der Durchsatzleistung der Anlage 9.11.2 an die realen Gegebenheiten

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

- 3.1 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Hauptanlage:

- Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen mit einer Produktionskapazität von 1.220 t/d nach Nr. 7.21/G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Nebenanlage:

- Offene oder unvollständig geschlossene Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten mit einer Gesamtumschlagskapazität von 5.500 t/d und 440.000 t/a nach Nr. 9.11.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Die Produktionskapazität der Anlage zum Mahlen von 1.220 t/d teilt sich folgt auf:

Mühle	Mahlgut	Kapazität
Weizenmühle 1	Weizen	420 t/d
Weizenmühle 2	Weizen	300 t/d
Roggenmühle	Roggen	100 t/d
Durummühle	Hartweizen	400 t/d

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert. Die Anlage wird kontinuierlich 8.760 Stunden im Jahr betrieben.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die entstehende Abluft der Weizenmühle 2 ist der Quelle Q17 zuzuführen.
- 2.2 Die gereinigte Abluft ist senkrecht über Abgaskanäle der Emissionsquellen Q15 in einer Höhe von 40 m, Q15.1 in einer Höhe von 10 m, Q17 in einer Höhe von 26,9 m und Q41 in einer Höhe von 19,6 m ungestört mit der freien Luftströmung ins Freie abzuleiten.
- 2.3 Die im gereinigten Abluftstrom der geänderten Quellen (Q15, Q15.1, Q17, Q41) enthaltenen Staubemissionen, Gesamtstaub einschließlich Feinstaub, dürfen im Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Wasserdampfes eine Massenkonzentration von **5 mg/m³** Staub nicht überschreiten.
- 2.4 Messung
- 2.4.1 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 2.3 festgelegten Emissionsbegrenzung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme zu veranlassen.
- Die Messung ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahmemessung.
- 2.4.2 Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in der selben Sache bei der Planung bereits tätig geworden ist.
- 2.4.3 Zur Durchführung der geforderten Messungen sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen gewährleisten können. Sie müssen dafür ausreichend groß, leicht begehbar und mit notwendigen Versorgungsleitungen eingerichtet sein. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
- 2.4.4 Die Messpläne für die durchzuführenden Messungen sind von der damit beauftragten Stelle entsprechend VDI-Richtlinie 2448, Blatt 1 zu erstellen und mit der Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, abzustimmen. Der Messplan muss jeweils 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messung zweifach der Überwachungsbehörde vorliegen.
- 2.4.5 Der zu ermittelnde Emissionsgrenzwert ist durch mindestens 3 Einzelmessungen unter Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Der Emissionswert ist jeweils als Halbstundenmittelwert zu messen. Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheiten den unter Nebenbestimmung 2.3 festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.
- 2.4.6 Wird bei einer Einzelmessung der Wert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen. Hinsichtlich der Behandlung der Messunsicherheit ist die Überwachungsbehörde zur Beurteilung heranzuziehen. Ist die Ursache erkannt und beseitigt, ist die Messung zu wiederholen.

- 2.4.7 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Emissionsmessbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe November 2018) und der DIN EN 15258:2008-01 zusammenzustellen. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens einem Monat nach erfolgter Messung in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die folgenden Nebenbestimmungen aus dem Bescheid 03/10 gelten vollumfänglich weiter: 2.27; 2.28; 2.29; 2.30; 2.31; 2.32.
- 3.2 Die in den Tabellen 4 (Seite 18 – 20) und 5 (Seite 21) der Geräuschemissionsprognose M 158227/91 der Fa. MÜLLER-BBM vom 20. Januar 2021 aufgeführten Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden.
- 3.3 Änderungen der unter Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Werte sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben. Diese Änderungen dürfen zu keiner Erhöhung der unter Nebenbestimmung 3.4 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile führen.
- 3.4 Die Schallpegel-Immissionsanteile der o. g. wesentlich geänderten Anlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	53 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Tonnaer Straße 32“ in 99974 Bad Langensalza nach Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	52 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	35 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Gutbierstraße 21 a“ in 99974 Bad Langensalza nach den Vorschriften der TA Lärm und

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	54 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	37 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Jüdenhügel 53“ in 99974 Bad Langensalza nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.5 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten o. g. Schallpegel-Immissionsanteile ist für die Nachtzeit erforderlich.
- 3.6 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durch eine entsprechend § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht im Internet unter www.resymesa.de) zu erfolgen.

- 3.7 Die Messung darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche in Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.8 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis aufzustellen.
- 3.9 Der Messbericht ist o. g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung (1 x digital, 1 x Papier) zuzusenden.

4. Baurecht

- 4.1 Durch den von der Unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsingenieur Herr Dr. Jörg Diener ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Die Antragstellerin hat dem Prüfsingenieur rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- 4.2 Durch den von der Unteren Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüfsingenieur Herr Ulf Müllenberg ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem geprüften Brandschutznachweis während der Bauphase und nach Fertigstellung gemäß § 80 ThürBO zu bescheinigen. Die Antragstellerin hat dem Prüfsingenieur rechtzeitig über den Baubeginn und den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung zu ermöglichen.
- 4.3 Arbeitsbühnen, Laufgänge und sonstige begehbare Flächen mit Absturzkanten zu darunterliegenden Ebenen von mehr als 1 m Absturzhöhe sind gegen unbeabsichtigtes Herabfallen mit Geländern von mindestens 90 cm, bei Absturzhöhen größer 12 m mit Geländern von mindestens 1,10 m, gemäß § 38 ThürBO zu umwehren.
- 4.4 Die beabsichtigte Nutzung der baulichen Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs.1 Satz 2 ThürBO 2 Wochen vorher anzuzeigen. Für die Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme ist das mit Baugenehmigung 01244-20-01 vom 12.10.2021 übergebene Formblatt zu verwenden. Die erforderlichen Bescheinigungen gemäß Formblatt sind mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme vorzulegen. Benutzungsvoraussetzung jeder baulichen Anlage ist ihre eigene Nutzungssicherheit sowie ihrer Erschließungsanlagen. Eine Nutzung ist erst möglich, wenn sie selbst, Zufahrtswege im erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind und die erforderliche Bescheinigung des Bauleiters über die ordnungsgemäße Bauausführung sowie die Bestätigung der ordnungsgemäßen Bauausführung durch die Prüfsingenieure für Standsicherheit und Brandschutz vorliegen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Allgemeine Forderungen

- 5.1.1 Nach Art und Umfang der Brandgefährdung und auf Grundlage der angestrebten Änderungen und Erweiterungen ist die Anzahl der vorhandenen Feuerlöscher/ Brandbekämpfungsmittel zu überprüfen.
- 5.1.2 Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Anlagen, insbesondere in Bereichen der Armaturen, Bedienungs- und Sicherheitseinrichtungen, müssen ausreichend beleuchtet sein.

- 5.1.3 Fluchtwege müssen freigehalten werden und als solche gekennzeichnet sein. Durch die Änderung der Anlage dürfen keine Fluchtwege eingeschränkt werden. Die Fluchtwege müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Arbeitnehmer die Räume schnell verlassen und von außen schnell gerettet werden können.
- 5.1.4 Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind alle neuen Prozessabläufe und Tätigkeiten hinsichtlich möglicher Gefährdungen zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten durchzuführen und zu dokumentieren.
- 5.2 Erhöhung der Durchsatzkapazität der Durum-Mühle und Ersatz und Änderungen an der Weizenmühle 2
- 5.2.1 Neu aufgestellte Maschinen und Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Beschaffenheitsanforderungen in Anhang I der Maschinenrichtlinie durch eine Konformitätserklärung nachgewiesen und sie mit dem EG-Zeichen (CE) versehen sind.
- 5.2.2 Änderungen an der Installation der elektrischen Anlage sind entsprechend den Bestimmungen DIN 57100/ VDE 0100 durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen. Die Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 5.2.3 Betriebsanweisungen sind gemäß § 12 BetrSichV für die Arbeitsabläufe an den neuen oder geänderten Einrichtungen/ Maschinen der Anlage entsprechend anzupassen. Anhand dieser Betriebsanweisungen sind die Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 5.2.4 Auf die mit der geänderten Anlage verbundenen Gefahren ist durch entsprechende Hinweis- und Warnschilder hinzuweisen.
- 5.3 Das im Betrieb bereits vorhandene Explosionsschutzdokument ist gemäß § 9 BetrSichV und § 6 Abs. 9 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) entsprechend der geänderten Anlage zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist durch eine befähigte Person prüfen zu lassen.

6. Naturschutz

- 6.1 Bei der Feststellung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen vor oder während der Bauarbeiten sind die Bauarbeiten zu unterbrechen und die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

7. Ausgangszustandsbericht

- 7.1 Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist gemäß des den Antragsunterlagen beigefügten Gutachtens- Nr. 12/21-5 „Konzept für den Ausgangszustandsbericht der Roland Mills GmbH & Co. KG“ ein Ausgangszustandsbericht für die Anlage zu erstellen.
- 7.2 Die erforderlichen Proben sind vor Beginn der wesentlichen Änderung an den im Konzept für den AZB genannten Stellen zu entnehmen und auf die im Konzept vorgeschlagenen Parameter zu untersuchen. Zusätzlich zu dem im Konzept vorgeschlagenen Parametern ist als weiterer Parameter Benzo(a)pyrene zu untersuchen.
- 7.3 Der AZB ist der Genehmigungsbehörde mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung und Bestätigung zu übergeben.

Gründe

I.

Die Roland Mills GmbH & Co. KG betreibt am Standort in 99947 Bad Langensalza, Tonnaer Straße 22-23, eine Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen mit einer Produktionskapazität von 1.120 t je Tag nach Nr. 7.21/G/E des Anhang 1 zur 4. BImSchV i.V.m. einer offenen oder geschlossenen Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchte mit einer Gesamtumschlagskapazität von 525 Tonnen je Stunde (8.400 Tonnen je Tag) und 200.000 Tonnen je Kalenderjahr nach Nr. 9.11.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Bei der zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Anlage, die mit Bescheid vom 18.10.1994 unter Nr. 60/94 gemäß § 4 BImSchG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt wurde.

Die Anlage wurde wesentlich nach § 16 BImSchG mit folgenden Bescheiden geändert:

Nr. 217/94 vom 06.04.1995	Nr. 62/99 vom 23.05.2000	Nr. 35/00 vom 08.08.2001
Nr. 54/02 vom 27.01.2003	Nr. 03/10 vom 05.06.2012	Nr. 41/14 vom 09.05.2016.

Folgende Änderungen wurden im Rahmen von Anzeigen nach § 15 BImSchG gestattet:

Nr. 30/98 vom 14.08.1998	Nr. 24/00 vom 10.10.2000	Nr. 111/03 vom 15.10.2003
Nr. 49/16/A vom 22.09.2016	Nr. 02/18/A vom 27.02.2018	Nr. 40/20/A vom 22.07.2020
Nr. 92/20/A vom 22.01.2021	Nr. 35/21/A vom 03.08.2021.	

Eine Nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG erfolgte am 17.05.2011 durch die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis.

Mit Datum vom 24.02.2021, eingegangen am 03.03.2021, beantragte die Roland Mills GmbH & Co.KG die wesentliche Änderung ihrer Anlage nach § 16 BImSchG durch Änderung der Abluftführung der Weizenmühle 2, den Austausch von 2 Abluftventilatoren, die Erhöhung der Durchsatzkapazität der Durum-Mühle sowie die Anpassung der Durchsatzleistung der Anlage 9.11.2 an die realen Gegebenheiten.

Gleichzeitig wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 05/21 am 21.04.2021 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und wurde antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Nordthüringen
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Deutsche Bahn AG- Eigentumsmanagement
- Stadt Bad Langensalza

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten den Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Die Stadtverwaltung Bad Langensalza teilte mit Schreiben vom 24.06.2021 mit, dass das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben erteilt wurde.

Die Antragstellerin wurde am 14.12.2021 gemäß § 28 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.21/G/E und 9.11.2/V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.21/G/E handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ (Stand November 2019) maßgeblich.

Einordnung in die Verfahrensart

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV sowie der Nr. 7.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob durch die beantragte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die geplanten Maßnahmen werden auf dem bestehenden Gelände realisiert. Die geringfügige Erhöhung der Durchsatzkapazität der Durum-Mühle sowie die Änderung der Ablufttechnik hat keine nachteiligen Auswirkungen. Die Quellen sind mit Abluftreinigungsanlagen ausgestattet. Der vorgeschriebene Grenzwert für Staub nach TA Luft und die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden eingehalten. Es sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf Wasser oder Boden sind auf Grund der Einhaltung geltenden Vorschriften nicht zu erwarten.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BlmSchV ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BlmSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Einordnung nach Bauplanungsrecht

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Tonnaer Straße“ in Bad Langensalza, für den hinaus eine Veränderungssperre vorliegend ist. Da der Bebauungsplan noch keine Rechtskraft erlangt hat, sondern bisher nur der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss über die Veränderungssperre durch den Stadtrat der Stadt Bad Langensalza gefasst worden sind, erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung nach den Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO.

Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und entspricht den städtebaulichen Planungszielen der Stadt Bad Langensalza.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde erteilt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutzrechtliche Würdigung

In den Antragsunterlagen wurde dargelegt, dass die abgeleiteten Emissionen (Massenstrom) den Bagatellmassenstrom für Staub gemäß Tabelle 7 TA Luft nicht überschreiten. Die Bestimmung der Immissions- Kenngrößen war somit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Störfallrecht

Die geänderte Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Bauordnungsrechtliche Würdigung

Der Ersatz der Weizenmühle 2 wurde mit Baugenehmigung 01244-20-01 vom 12.10.2021, erlassen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis, genehmigt. Auflagen und Nebenbestimmungen bezüglich der Bauausführung wurden im Rahmen der Baugenehmigung festgelegt.

Brandschutzrechtliche Würdigung

Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten der zuständigen Brandschutzdienststelle bei Einhaltung der Planung keine Bedenken, da das Vorhaben im Rahmen des Bauantrages „Ersatz Weizenmühle“ bereits von der Brandschutzdienststelle geprüft und bewertet wurde.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zum geplanten Vorhaben wurden keine Nebenbestimmungen vom Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst erlassen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Antragstellerin hat ein Konzept, Gutachter-Nr. 12/21-5, für den AZB erstellt. Die Antragstellerin wurde unter Ziffer III. Nr. 7 der Nebenbestimmung dieses Bescheides zur Umsetzung dieses Konzeptes und Vorlage des AZB mindestens 2 Wochen vor der Inbetriebnahme beauftragt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In den bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für den Betrieb der Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird.

Die Festlegung des Grenzwertes unter Nebenbestimmung 2.3 erfolgt antragsgemäß.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt 2.4 zur erstmaligen und wiederholten Messung leiten sich aus der TA Luft Ziffer 5.3.2.1 und die zur Erstellung des Messplanes aus Ziffer 5.3.2.2 ab. Sie dienen der Sicherstellung und Einhaltung der festgelegten Emissionsparameter und somit der Überwachung zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 TA Luft an geeigneten Messplätzen nach Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von Anlagen im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile sowie die beauftragten Schallschutzmaßnahmen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes und auf der Grundlage der den Antragsunterlagen beiliegenden Geräuschimmissionsprognose.

Ziffer III.4. (Baurecht)

Gemäß § 65 ThürBO ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz nachzuweisen. Der Standsicherheitsnachweis sowie der Brandschutznachweis ist unter AZ 01244-2020-01 bereits geprüft worden. Der Prüfbericht Nr. P 3976/202-1 vom 23.07.2021 des Herrn Dr. Diener zum Standsicherheitsnachweis und der Prüfbericht Nr. W042M/21 vom 13.08.2021 des Herrn Müllenberg zum Brandschutznachweis liegen der Antragstellerin bereits vor. Zur Prüfung der Übereinstimmung wurden die Nebenbestimmung 4.1 und 4.2 festgelegt.

Ziffer III.5. (Arbeitsschutz)

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen auferlegt sind.

Die Nebenbestimmung 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3 und 5.2.4 ergeben sich aus § 3 Abs.1, Anhang der Verordnung über Arbeitsstätten-Arbeitsstättenverordnung-ArbStättV.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem

Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 70.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Damit ergibt sich eine Gebühr von 1.750,00 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Sabine Mastag
Sachbearbeiterin

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1

Verzeichnis der Anzeigeunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Deckblatt und Inhaltsübersicht		(2 Blatt)
1	Antragstellung		
	Antrag	Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Begründung zum Verzicht auf Beteiligung der Öffentlichkeit		(2 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.2	(2 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(18 Blatt)
	<u>Anlage 1</u>		
	Prozessflussdiagramm Reinigung Mühle 2		(1 Blatt)
	Aspirationsdiagramm- 1. Reinigung		(1 Blatt)
	Aspirationsdiagramm- 2. Reinigung		(1 Blatt)
	<u>Anlage 2</u>		
	Prozessflussdiagramm Vermahlung Mühle 2		(1 Blatt)
	Aspirationsdiagramm Mühle 2		(1 Blatt)
	<u>Anlage 3</u>		
	Prozessflussdiagramm Abtransport Mühle 2		(1 Blatt)
	<u>Anlage 4</u>		
	Produktbeschreibung Ventilator Reitz Group		(16 Blatt)
	Produktbeschreibung Ventilator Fa. Bühler		(3 Blatt)
2.2	Blockdiagramm		(1 Blatt)
2.2.1	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(29 Blatt)
2.2.2	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
2.2.3	Stoffdaten (chem./phys./toxische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(4 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz)	Formblatt 2.4	(4 Blatt)
2.2.4	Emissionsquellenplan	Maßstab 1:1.000	(1 Blatt)
	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(2 Blatt)
2.2.5	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
2.2.6	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
	Topographische Karte 4820-SO Bad		
	Langensalza	Maßstab 1:10.000	(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1:10.000	(1 Blatt)

	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1:2.000	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1:500	(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen		
	Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH vom 20.01.2021, Bericht Nr. M158227/01		(28 Blatt)
	Brandschutzkonzept Ingenieurbüro für Brandschutz Dunkelberg vom 18.02.2021, Bericht Nr. 2020128		(31 Blatt)
	- Kellergeschoss	Maßstab 1:200	(1 Blatt)
	- Erdgeschoss + 1,10 m	Maßstab 1:200	(1 Blatt)
	- Boden 1 + 4,51 m	Maßstab 1:200	(1 Blatt)
	- Boden 2 + 7,32 m	Maßstab 1:200	(1 Blatt)
	- Boden 3 + 10,17 m	Maßstab 1:200	(1 Blatt)
	- Boden 4 + 12,97 m	Maßstab 1:200	(1 Blatt)
	- Boden 5 + 15,8 m	Maßstab 1:200	(1 Blatt)
	- Boden 6 + 18,61 m	Maßstab 1:200	(1 Blatt)
	Explosionsschutzdokument der Forschungsgesellschaft für angewandte Sicherheit vom 05.02.2021, Projekt-Nr. G-25-2103		(31 Blatt)
	Konzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB)		(35 Blatt)
	- Anlage 1: Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1:10.000	(1 Blatt)
	- Anlage 2: Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1:2.000	(1 Blatt)
	- Anlage 3: Lageplan	Maßstab 1:500	(2 Blatt)
	- Anlage 4: Gefahrstoffkataster		(7 Blatt)
	- Anlage 5: Sicherheitsdatenblatt Aral Diesel, LKW-Diesel, SuperDiesel		(17 Blatt)
	- Prüfbescheinigung TÜV Thüringen vom 07.12.2018 über die Prüfung einer Anlage gem. VO über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die Eigenverbrauchstankstelle und Abfüllfläche		(7 Blatt)
	- Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Funktionsüberprüfung eines Leckanzeigegerätes mit Leckflüssigkeit vom 03.04.2018		(2 Blatt)
	- Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Funktionsüberprüfung eines Grenzwertgebers vom 04.04.2018		(2 Blatt)
	- Bescheinigung zur Überprüfung eines Tankautomaten vom 03.04.2018		(1 Blatt)
	- Prüfberichte für Zapfsäulen vom 03.04.2018		(3 Blatt)
	- Anlage 6: Sicherheitsdatenblatt Aral Heizöl EL/ HeizölPlus/ HeizölEcoPlus		(17 Blatt)
	- Bericht TÜV über die Prüfung einer Anlage gemäß AwVS vom 13.10.2020		(3 Blatt)
	- Anlage 7: Auskunft des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreises zur Altlastensituation vom 05.10.2020		(1 Blatt)

- Anlage 8: Geologische Karten	ohne Maßstab	(3 Blatt)
- Anlage 9:		
Hydrogeologische Teilräume	Maßstab 1:200.000	(1 Blatt)
Grundwasserleitertypen	Maßstab 1:200.000	(1 Blatt)
Durchlässigkeiten – Hauptgrundwasserleiter	Maßstab 1:200.000	(1 Blatt)
Schutzfunktion Grundwasserüberdeckung	Maßstab 1:200.000	(1 Blatt)
Grundwasserflurabstände	Maßstab 1:200.00	(1 Blatt)
Grundwassergleichenplan	Maßstab 1:200.00	(1 Blatt)
- Anlage 10:		
Aufschlussplan	Maßstab 1:500	(1 Blatt)
Idealisiertes Baugrundsichtenverzeichnis	Maßstab 1:250	(1 Blatt)
- Anlage 11:		
Übersicht Bohrungen der UWB		(1 Blatt)
Schichtenverzeichnis HY Langensalza		(1 Blatt)
- Anlage 12:		
Lageplan	Maßstab 1:500	(1 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, Wasserrecht, Naturschutzrecht, Abfallrecht, Bodenschutz, Baurecht, Brandschutz und Lebensmittelüberwachung das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG). Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat 51- Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BlmSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BlmSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis nach § 15 Abs. 3 BlmSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis abzustimmen.

Baurecht

18. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen (§ 58 Abs. 1 ThürBO). Der gemäß § 56 ThürBO zu bestellende Bauleiter hat die Bauausführung der baulichen Anlagen zu überwachen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstelle sowie Einblick in

die Genehmigung, Zulassungen, Prüfzeichen nach Übereinstimmungserklärungen, Zertifikaten, Überwachungsnachweise, Zeugnisse, Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (§ 80 Abs. 43 ThürBO).

19. Die Baustelle ist so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren sowie vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-/ Abwasserleitungen, Meldeanlagen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen, Grundwassermessstellen, Kennzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich oder notwendig als Sicherheitsvorkehrung zugänglich zu halten (§ 11 Abs. 1 ThürBO).
20. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen durch einen Bauzaun anzugrenzen und mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten (§ 11 Abs. 2 ThürBO).

Veterinärrecht

21. Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sieht in den leistungstechnischen Änderungen und maschinentechnischen Anpassungen keine Problematik für den Verbraucher, solange keine nachteilige Beeinflussung des Produktes besteht.

Abfallwirtschaft

22. Die Erschließungs-, Sanierungs-, Rückbau- und sonstigen Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot), zu deklarieren und umgehend, spätestens jedoch nachdem eine vollständige Transporteinheit angefallen ist, ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind die Abfälle vor der Entsorgung den entsprechenden Abfallschlüsselnummern gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen. Der Transport von Abfällen unterliegt Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflichten auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Eine Zwischenlagerung der angefallenen Abfälle über die Dauer der Erschließungs- oder Baumaßnahmen hinaus, ist auf Flächen, die nicht für diesen Zweck freigegeben wurden, grundsätzlich nicht erlaubt und überdies in Abhängigkeit der zu lagernden Mengen bzw. im Falle einer geplanten Behandlung (z. B. durch Brechen, Schreddern o. a.) ggf. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig.
23. Grundsätzlich sind zwei Arten der Entsorgung von Abfällen möglich, Verwertung oder Beseitigung. Der Abfallverwertung ist Priorität vor der Abfallablagerung einzuräumen. Erst wenn eine Verwertung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle zu beseitigen.
24. Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.
25. Der Nachweis der Entsorgung hat gemäß den Regelungen der Nachweisverordnung zu erfolgen.
26. Für den Vollzug und die Überwachung der abfallrechtlichen Regelungen zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist das Referat 74 im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in Weimar zuständig.

Wasserrecht

27. Bei dem Vorhaben sind keine Änderungen an Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen geplant.
28. Nichtanzeigepflichtige Anlagen müssen den Anforderungen der AwSV in vollem Umfang genügen. Die Anforderungen der AwSV in Verbindung mit den technischen Regeln zu erfüllen.
29. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer (Riedsgraben) von einem gewerblich genutzten Grundstück ist erlaubnispflichtig (§ 25 ThürWG). Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis vorzulegen.

Verteiler 05/21:

Original: Antragsteller

Kopie an: Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis,
Untere Immissionsschutzbehörde

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
- Untere Wasserbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

- Deutsche Bahn AG- Eigentumsmanagement

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Nordthüringen

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser

- Stadt Bad Langensalza